



Satzung des Turnverein 1894 Auersmacher e.V.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Name und Sitz	2
§ 2	Zweck und Aufgaben	2
§ 3	Mittelverwendung	2
§ 4	Mitgliedschaft	2
§ 5	Mitgliederbeiträge	3
§ 6	Rechte der Mitglieder	3
§ 7	Pflichten der Mitglieder	4
§ 8	Verwaltung des Vereins	4
§ 9	Geschäftsführender Vorstand	4
§ 10	Gesamtvorstand	4
§ 11	Sportausschuss	5
§ 12	Organisations-Ausschuss	6
§ 13	Mitgliederversammlung	6
§ 14	Beurkundung der Beschlüsse	7
§ 15	Geschäftsführung	7
§ 16	Kassenprüfung	7
§ 17	Datenschutz	7
§ 18	Auflösung des Vereins	8
§ 19	Salvatorische Klausel	8
§ 20	Inkraftsetzung	8



Präambel

Aus Gründen der Vereinfachung wird im folgenden Text die männliche Form verwendet. Die jeweiligen Begriffe gelten jedoch in der männlichen und weiblichen Form entsprechend.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen " Turnverein 1894 Auersmacher e.V. " und hat seinen Sitz in Auersmacher. Er ist rechtsfähig durch Eintrag im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Saarbrücken (Nr. 2463). Der Verein ist Mitglied des Saarländischen Turnerbundes.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und parteipolitisch und konfessionell neutral; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die regelmäßige Pflege und Förderung aller auf ideeller Grundlage möglichen Turn-, Spiel- und Sportarten.

Aus dieser Zielsetzung ergeben sich folgende Aufgaben:

1. Förderung der sportlichen Betätigung auf breiter und gemeinnütziger Grundlage.
2. Hebung und Erhaltung der Gesundheit, der Geschicklichkeit und der Körperkraft des Einzelnen.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Beginn

Die Mitgliedschaft zum Verein ist eine freiwillige.

Der Verein führt:

1. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre,
2. Erwachsene ab 18 Jahre,
3. Ehrenmitglieder (lt. Ehrenordnung)

Mitglieder des Vereins können alle unbescholtenen Personen werden, wenn sie schriftlich beim Vorstand um die Aufnahme nachsuchen. Bei Antragstellern unter 16 Jahren ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.



Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung (§ 13) zu. Diese entscheidet endgültig.

Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand nach den Bestimmungen der Ehrenordnung ernannt.

(2) Beendigung

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt kann durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist erwirkt, wenn das Mitglied

- seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Disziplin gröblich verletzt oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt,
- sich unehrenhafter Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zuschulden kommen lässt,
- trotz erfolgter Mahnung mit seinen Beiträgen im Rückstand bleibt.

Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied schriftlich bekanntzugeben.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 5 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins.

Der Vorstand schlägt die Höhe des Beitrages der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluss herbeiführt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Über die Zahlung einer Aufnahmegebühr entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, alle durch den Verein geschaffenen Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.

Dieses Recht ist weder erblich noch übertragbar.

Das Mitglied kann in der Mitgliederversammlung wählen und, sofern es volljährig ist, gewählt werden. Mitglieder unter 16 Jahren haben in der Mitgliederversammlung weder Wahl noch Abstimmungsrecht. In allen anderen Wahlverfahren/Abstimmungen im Verein, z.B. Wahl eines Jugendleiters können auch Mitglieder ab 16 Jahren gewählt werden.



§ 7 **Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die in den Satzungen festgelegten Grundsätze des Vereins zu fördern, die Vereinssatzung und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten und die Vereinsbeiträge zu bezahlen. Außerdem sind die Mitglieder verpflichtet, die Satzungen derjenigen Fachverbände zu beachten, denen der Verein angehört.

§ 8 **Verwaltung des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. der geschäftsführende Vorstand (§ 9),
2. der Gesamtvorstand (§ 10),
3. der Sportausschuss (§ 11),
4. der Organisations-Ausschuss (§ 12),
5. die Mitgliederversammlung (§ 13).

§ 9 **Geschäftsführender Vorstand**

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören der 1. Vorsitzende, der 1. Kassierer und der 1. Geschäftsführer an.

Der 1. oder 2. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Jedem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes steht das Verfügungsrecht für dringliche außergewöhnliche Ausgaben bis zur Höhe von 100 Euro (einhundert) zu.
Von den durch den geschäftsführenden Vorstand in eigener Zuständigkeit erledigten Angelegenheiten nimmt der Gesamtvorstand jeweils in der nächsten Sitzung Kenntnis.

§ 10 **Gesamtvorstand**

Dem Gesamtvorstand gehören an:

- der 1. und 2. Vorsitzende,
- der 1. und 2. Kassierer,
- der 1. und 2. Geschäftsführer,
- der Sportliche Leiter,
- der stellvertretende Sportliche Leiter,
- die Beisitzer,
- der Referent für Öffentlichkeitsarbeit,
- der Jugendleiter, (er wird von der Jugend gewählt und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen)
- die Abteilungsleiter, (sie werden in den jeweiligen Abteilungen gewählt und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen)
- Ehrenmitglieder, denen die Mitgliederversammlung Sitz und Stimme zuerkannt hat.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, ausgenommen der Jugendleiter und die Abteilungsleiter, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar derart, dass alljährlich jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu gewählt wird.



In ungeraden Jahren sind zu wählen:

der 1. Vorsitzende,
der 1. Kassierer,
der 2. Geschäftsführer,
der stellvertretende Sportliche Leiter,
die Beisitzer,
der Jugendleiter (Bestätigung),
die Abteilungsleiter (Bestätigung).

In geraden Jahren sind zu wählen:

der 2. Vorsitzende,
der 2. Kassierer,
der 1. Geschäftsführer,
der Sportliche Leiter,
der Referent für Öffentlichkeitsarbeit,
die Beisitzer,
der Jugendleiter (Bestätigung)
die Abteilungsleiter (Bestätigung).

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er verwaltet das Vermögen des Vereins und beschließt über Angelegenheiten von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung, soweit diese nicht nach § 13 dieser Satzung der Mitgliederversammlung ausdrücklich vorbehalten sind. Außerdem trifft er die Entscheidung über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden müssen.

Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich verlangt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Alle Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 11 Sportausschuss

Dem Sportausschuss gehören an:

der Sportliche Leiter als Vorsitzender,
die Abteilungsleiter und Übungsleiter aller im Verein betriebenen Sparten.

Die Mitglieder des Sportausschusses werden mit Ausnahme des Sportlichen Leiters nach Vorschlag der betreffenden Abteilungen in ihre Ämter berufen und durch die Mitgliederversammlung in ihren Ämtern bestätigt.

Die Aufgaben des Sportausschusses sind:

- Koordination und Organisation des Spiel-, Trainings- und Wettkampfbetriebes und der ihn betreffenden sportlichen Veranstaltungen.
- Gegenseitige Unterstützung der einzelnen Trainer, Übungsleiter und Übungsleiterhelfer, auch gruppenübergreifend, zur bestmöglichen Gestaltung des Trainingsbetriebes.



§ 12 **Organisations-Ausschuss**

Dem Organisations-Ausschuss gehören die Vorstands- und die Sportausschussmitglieder an.

Der Organisations-Ausschuss tritt unter Vorsitz des 1. Vorsitzenden zusammen zur Beratung und Beschlussfassung über Maßnahmen, die aus Anlass größerer Veranstaltungen auf Vereins-, Gau- oder Bundesebene in turnerischer, sportlicher, organisatorischer oder verwaltungstechnischer Hinsicht zu treffen sind.

Scheiden Übungsleiter zwischendurch aus, so ergänzt der Organisations-Ausschuss den Sportausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch.

Der Organisations-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 13 **Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes (§ 15), der Kassenberichte (§ 15) und des Jahresberichtes des Sportlichen Leiters sowie der Abteilungsleiter,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl der Vorstandsmitglieder und Bestätigung des Jugendleiters sowie der Abteilungs- und Übungsleiter,
4. Festsetzung des Jahresbeitrages,
5. Beschlussfassung über Anträge,
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
7. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Der Vorstand ist verpflichtet, die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 6 Wochen einzuberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 14 **Beurkundung der Beschlüsse**

Die in Vorstands-, Organisations-Ausschusssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben.



§ 15 **Geschäftsführung**

Der Verein wird durch den Vorstand nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung verwaltet.

Zur Erledigung von Sonderaufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht und die Jahres-Kassenabrechnung aufzustellen und diese der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 16 **Kassenprüfung**

Die Kassenprüfung erfolgt nach Abschluss des Geschäftsjahres durch zwei gewählte Kassenprüfer. Das Amt der Kassenprüfer wechselt alle zwei Jahre und zwar derart, dass alljährlich durch die Mitgliederversammlung ein Kassenprüfer gewählt wird.

Die Kassenprüfer dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören und auch nicht mit den Kassierern verwandt oder verschwägert sein.

Der Kassenprüfbericht ist zusammen mit dem Kassenbericht der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 17 **Datenschutz**

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Landessportverband für das Saarland (LSVS) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, so wie in dem Datenverarbeitungsverzeichnis des Vereins beschrieben, digital verarbeitet.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im nötigen Umfang zur Verfügung gestellt.

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.



Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 18 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 13 dieser Satzung vorgeschriebenen Mehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Sie haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und die Löschung des Vereins im Vereinsregister beim Amtsgericht in Saarbrücken zu beantragen.

Das nach Abschluss der Liquidation oder nach Wegfall des bisherigen Zwecks (§ 2) verbleibende Vermögen fällt an den Saarländischen Turnerbund mit der Auflage, es bis zu fünf Jahren treuhänderisch für einen aufnahmeberechtigten Rechtsnachfolger zu verwalten. Dieser hat das Vermögen wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist ist der Vorstand des Saarländischen Turnerbundes berechtigt, das Vermögen selbst unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige turnerische Zwecke zu verwenden.

§ 19 **Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Satzung mit den gesetzlichen Bestimmungen oder der herrschenden Rechtsprechung von deutschen Obergerichten nicht in Einklang stehen, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

§ 20 **Inkraftsetzung**

Diese Satzung wurde durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 03. Mai 2019 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die Satzung in der Fassung vom 08. März 1996.

Auersmacher, den 03. Mai 2019 .

(Wolfgang Pauly)
1. Vorsitzender

(Jochen Brandstetter)
1. Geschäftsführer